

*«Wir sind überzeugt, dass die Einführung des Folge-rechts im Widerspruch zu den Interessen der betroffenen Künstler steht, sie in der friedlichen Nutzung ihres Eigentums und ihrer Rechte einschränkt und primär politischen Zielsetzungen sowie den Funktionen und Anwälten der Verwertungsgesellschaften zu Gute kommt.»*

(Erklärung «Künstler gegen Folgerecht»)



Der Verband Kunstmarkt Schweiz, die ihm angeschlossenen Verbände und Kunstmarktexperten teilen die umfassende Beurteilung des Bundesrates und des Expertengremiums des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE): Das Folgerecht erreicht die gesetzten Ziele nicht, bringt den lebenden Künstlern (finanziell) fast nichts, belastet aber den Markt, die Preise und die Marktteilnehmer; überdies steht Aufwand und Ertrag in einem massiven Missverhältnis.

**Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)**

[www.kunstmarktschweiz.ch](http://www.kunstmarktschweiz.ch)



Im Interesse der Künstler:

**Schweiz  
ohne  
Folgerecht**

*«Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.»*

(Charles Baron de Montesquieu, 1689–1755)



## Was ist das Folgerecht?

Das Folgerecht ist ein nicht in allen Ländern (insbesondere nicht in den USA und China) eingeführtes Recht, das Kunstschaffenden ermöglicht, im Sekundärmarkt (also beim Zweitverkauf) am Verkaufserlös ihrer Kunstwerke durch professionelle Kunstmarktteilnehmer (Privatverkäufe werden nicht erfasst) beteiligt zu werden. Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Mitgliedschaft bei einer Verwertungsgesellschaft, z.B. Pro Litteris.

Obwohl kein eigentliches Urheberrecht (die Rechtsnatur ähnelt eher einer Gebühr oder Steuer), wird die Grundlage für dieses Recht meist im Urheberrecht geschaffen. Das eigentliche Urheberrecht, z.B. Entschädigung bei Reproduktion eines Bildes oder anderer Nutzung eines Werkes, ist davon nicht tangiert und steht sämtlichen Kunstschaffenden für ihre Werke unabhängig davon uneingeschränkt zu.

## Künstler gegen die Einführung des Folgerechts

Das Folgerecht scheint oberflächlich betrachtet den bildenden Künstlern nur (finanzielle) Vorteile zu bringen. Dennoch haben sich mit guten Gründen zahlreiche internationale bedeutende Künstler wie beispielsweise Georg Baselitz, Jörg Immendorf, Gotthard Graubner, Markus Lüpertz, Anthony Caro, Per Kirkeby, Sigmar Polke, Arnulf Rainer, Sam Francis, A. R. Penck, Karel Appel und David Hockney (mit über 60 weiteren Künstlern) sowie viele Schweizer Künstler wie Jean Tinguely, Bernhard Luginbühl, Carl Liner, Lenz Klotz, Serge Brignoni, Niki de Saint-Phalle (mit über 20 weiteren Künstlern) explizit und schriftlich gegen das Folgerecht ausgesprochen.

## Realitäten im Kunstmarkt

Die am häufigsten genannte Begründung für die Einführung des Folgerechts liegt in einzelnen wenigen Fällen begründet, in denen der verarmte Künstler oder seine Nachfahren nicht von einer allfälligen Wertsteigerung profitieren können.

Doch nur ein ganz geringer Prozentsatz der Schweizer Künstler hat überhaupt einen Sekundärmarkt (also einen Wiederverkaufsmarkt, d.h. einen Markt nach dem ersten Verkauf). Die Werke derjenigen sehr wenigen Künstler, die überhaupt über einen Zweitmarkt verfügen, werden auf diesem Wiederverkaufsmarkt wiederum nur zu einem Bruchteil des Erstverkaufspreises gehandelt. Der durchschnittlich erzielte Preis von Kunstwerken auf Auktionen in diesem Markt beträgt ca. CHF 4'000. Entgegen allen Berichterstattungen über Auktionshöchstpreise ist statistisch erwiesen, dass in aller Regel die Preise für Kunst nicht steigen und Kunstobjekte daher keine geeigneten Spekulationsobjekte sind.

## Facts & Figures: Zahlen aus dem Jahr 2015 betreffend VISARTE Künstler

Abklärungen des Masterstudenten der Hochschule Luzern, Luca Fässler, ergaben ernüchternde Zahlen im Zusammenhang mit den Künstlern und Mitgliedern des Berufsverbandes der visuell schaffenden Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz (VISARTE) für das Jahr 2015:

- > Von den 2438 Mitgliedern von VISARTE wurden Werke von lediglich 83 Künstlerinnen und Künstlern auf dem nationalen und internationalen Auktionsmarkt wiederverkauft.
- > 58 Künstlerinnen und Künstler hätten Folgerechtszahlungen erhalten (die anderen waren unter der Deutschen Schwelle).
- > Diese Künstlerinnen und Künstler erzielten nationale und internationale Auktionserlöse von zusammen gesamthaft nur CHF 316'955.

Auf diese Zahlen wurde die in Deutschland geltende Folgerechtsregelung angewendet und es wurde erfasst, in welchem Umfang welche Künstlerinnen und Künstler im Jahre 2015 theoretisch Folgerechtszahlungen durch Wiederverkäufe auf dem nationalen und internationalen Auktionsmarkt erhalten hätten. Dies ergab:

- > Der Gesamtbetrag dieser hypothetischen Folgerechtszahlungen belief sich auf CHF 12'040.95, nach Abzug der Verwaltungskosten von 15%: CHF 10'227.86
- > Im Durchschnitt wäre auf diese 58 Künstlerinnen und Künstler ein Betrag von CHF 211.20 bzw. CHF 179.40 entfallen.

## Nicht die lebenden Künstler, sondern die Nachlässe profitieren

Es sind nachweislich nicht die lebenden Künstler, sondern deren Erben bzw. die Nachlässe, die von der Einführung des Folgerechts profitieren würden. Dies belegen die bis anhin erhobenen Daten aus dem Ausland eindrücklich: in Frankreich gingen im Jahr 2010 74% der Folgerechtszahlungen an die Erben von Künstlern, also nicht an die lebenden Künstler. Weiter sind es in dieser Gruppe wiederum die bereits etablierten lebenden Künstler, welche überproportional profitieren. Das Folgerecht kann daher den Zweck, unbemittelte, lebende Künstler zu unterstützen, gar nicht erreichen.

## Der grosse Absahner: die Verwertungsgesellschaft Pro Litteris

Auch wenn das Folgerecht nachweislich seinen Zweck gar nicht erreichen kann, wer sicher profitiert ist die Verwertungsgesellschaft. Sie erhebt, verwaltet und verteilt insbesondere den Anteil der ausländischen Künstler. Dies auf dem Buckel der Künstler und professionellen Marktteilnehmer, die sich an der Front, auf eigenes Risiko, ohne Subventionen, für die Kunst engagieren. Die Mitarbeiter der Pro Litteris partizipieren in keiner Weise am Risiko des Galeristen und/oder des Künstlers.

## Bundesrat mehrfach gegen die Einführung des Folgerechts

Ein umfassender Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 2016 zeigt klar auf, dass die mit dem Folgerecht angestrebten Ziele einer breiten individuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Besserstellung der Kunstschaffenden nicht erreicht werden können. Der Bundesrat war und ist heute immer noch klar der Ansicht, dass auf eine Einführung des Folgerechts verzichtet werden soll. Bereits an-

«Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die mit dem Folgerecht verfolgten Ziele einer breiten individuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Besserstellung der Kunstschaffenden nicht erreicht werden können.» (Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 2016)

«Dieser künstlerfremde internationale Advokatenring hat sich dieses Gesetz ausgedacht und versucht es, zum Schaden der lebenden Künstler durchzusetzen. Ich persönlich empfinde das Ganze als Hohn und Verarschung und einen politischen Skandal. (...) Der Zwangsbegleichungsversuch durch dieses Gesetz kann nur auf einem Boden wachsen, wo Politiker Kunstkauf als obszönen Luxus betrachten, getätigt von Ausbeutern und Spekulanten, vor denen Künstler geschützt werden müssen.» (Arnulf Rainer, «Allgemeine Stellungnahme zum Folgerecht für bildende Künstler», November 1998)

«Die Höchstpreise an den internationalen Kunstauktionen sind nicht repräsentativ für den ganzen Kunstmarkt. Sie sind medienwirksam und verzerren das Bild, das der Bürger vom Markt und dessen Akteure erhält. Der durchschnittliche Hammerpreis an Auktionen in der Schweiz liegt bei CHF 4'000. Die nicht verkauften Objekte sind dagegen nicht eingerechnet.» (Schweizer Kunsthändler)

«Es ist meine Überzeugung, dass die jungen Künstler am meisten profitieren von einem liberalen und vitalen Kunstmarkt. Die Galerien, Kunsthändler und Auktionshäuser agieren nicht monopolistisch, ohne Subventionen, geografisch verteilt, auf eigenes Risiko, diversifiziert, ohne Steuergelder (im Gegenteil). Sie sind motiviert und engagiert, organisieren Ausstellungen, publizieren und vertreten den Künstler auf nationalen und internationalen Messen. Das Folgerecht hingegen belastet den Markt, die Preise und die Akteure in einem Umfeld, das bereits heute schon durch zu hohen Verwaltungsaufwand gekennzeichnet ist.» (Dr. Kuno Fischer, Präsident Auktionatorenverband)

«Die Versprechungen der Befürworter standen im extremen Widerspruch zur Realität: Die Zahl der leistungsberechtigten Künstler wurde viel zu hoch angesetzt. Die Kosten des Verwaltungsaufwandes wurden viel zu niedrig angesetzt. Nur eine kleine Zahl bereits etablierter Künstler profitieren vom Folgerecht.» (Toby Froschauer, London, Kunstmarktspezialist)

«Die Briten werden das Folgerecht so schnell als möglich wieder abschaffen. Dies als Folge des Brexit. Davon profitieren vor allem die Künstler, denn die Galerie setzt ihr Geld lieber ein für Ausstellungen, Messen und Publikationen zugunsten des Künstlers, statt sie der Verwaltung einer Folgerechtsorganisation abzuliefern.» (Bekannter, nicht namentlich genannt wollender Galerist anlässlich der Frieze Art Fair in London am 5. Oktober 2016)

«Die Administration, welche die professionellen Kunstmarktteilnehmer Tag für Tag erledigen müssen, nimmt stetig zu. Stichworte sind hier: Zolldokumente, Mehrwertsteuer, Lohnabrechnungen, Dokumentation für das Kulturgütertransfergesetz, Versicherungssachen, Organisation der Transporte, Messeaufbau, Geldwäschereivorschriften, Bankinstruktionen, usw. Davon sind die kleinen Galerien und Kunsthandlungen überproportional betroffen. Man kommt fast nicht mehr dazu, die eigentliche Arbeit zu erledigen: Ausstellungen, Publikationen und die Vermittlung zu Gunsten des Künstlers.» (Schweizer Galerist)

«Die Analyse unter Einbezug der verfügbaren Daten zu den Erfahrungen anderer Staaten mit dem Folgerecht führt zum Schluss, dass das Folgerecht, die in ihm gesteckten Erwartungen kaum wird erfüllen können.» (Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 2016)

lasslich der letzten Revision des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 2006 und vorher im Jahre 1992 wurde auf die Einführung des Folgerechts in der Schweiz zum wiederholten Mal bewusst verzichtet. Der Bund sagte also schon 3x Nein. Jedes Mal legte der Bundesrat sachliche Argumente zu Grunde und kam zum Schluss, dass insbesondere die Aufwendungen zur Erhebung der Gebühr in keinem Verhältnis stehen zu den sehr geringen Vorteilen; zudem wollte er den Kunstmarkt nicht zulasten der engagierten Galerien als Kleinstbetriebe schwächen. Denn von einem vitalen Kunstmarkt profitieren vor allem die lebenden Künstlerinnen und Künstler.

## Expertenbericht des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) gegen das Folgerecht

Das Schweizerische Institut für Geistiges Eigentum (IGE), das eigentliche Kompetenzzentrum in der Schweiz für Fragen des Urheberrechts, hat eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung an die Hand genommen und Anfang Mai 2016 abgeschlossen. Sie legte insbesondere ihren Fokus auf die Ausgestaltung und Wirkung des Folgerechts im Ausland, die praktischen Aspekte, das Datenmaterial und die wirtschaftlichen Folgen. Im Rahmen des Berichtes des Bundesrates führt das IGE wortwörtlich aus was folgt: «Die Analyse unter Einbezug der verfügbaren Daten zu den Erfahrungen anderer Staaten mit dem Folgerecht führt zum Schluss, dass das Folgerecht die gesteckten Erwartungen kaum wird erfüllen können.»

## Expertenbericht Toby Froschauer: Falsche Versprechungen der Befürworter

Der in London lebende kanadische Kunstmarktspezialist Toby Froschauer veröffentlichte im Januar 2008 eine unabhängige Studie mit dem Titel «The Impact of Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom». Im Wesentlichen kann mit ihm zusammengefasst werden: Nur 1104 Künstler in UK erhielten Leistungen. 112 Künstler erhielten eine Vergütung von weniger als EUR 50. 316 Künstler (29% aller Nutzniesser) erhielten weniger als EUR 132. Die 20 «Spitzenkünstler» erhielten 40% der Abgaben. Auf die «Top 10» entfielen 80% der Abgaben.

Die Versprechungen der Befürworter standen im extremen Widerspruch zur Realität: Die Zahl der leistungsberechtigten Künstler wurde viel zu hoch angesetzt. Die Kosten des Verwaltungsaufwandes wurden viel zu niedrig angesetzt. Nur eine kleine Zahl bereits etablierter Künstler profitierten vom Folgerecht. Nach den Befürwortern sollten Zehntausende, nach der EU Kommission für die EU gar ca. 250'000 Künstler profitieren. Das Gesetz hat nicht den versprochenen Umverteilungscharakter.

## Ökonomische Folgerechtsanalyse von Prof. Dr. Dieter Schmidtchen und Dr. Roland Kirstein

Diese umfassende wissenschaftliche Analyse des renommierten Centers for the Study of Law and Economics zeigt die ökonomischen Wirkungen der EU-Richtlinie zur Einführung eines europaweiten Folgerechts auf. Es wird folgendes festgehalten: «Das Lebenseinkommen junger, unbekannter Künstler dürfte eher sinken als steigen. (...) Ausserdem kann das Folgerecht einen negativen Anreizeffekt auf die Bemühungen von Händlern zeitigen, eine Wertsteigerung der Werke junger Künstler zu erzielen. Die EU-Richtlinie scheint von einem Streben nach Rechtsharmonisierung um jeden Preis getrieben zu sein.»

## Grossbritannien wird das Folgerecht abschaffen

London ist einer der drei wichtigsten Kunsthandelsplätze weltweit. Zahlreiche und auch weltweit führende Galerien, Kunsthändler, Kunstmessens und die Auktionshäuser wenden viel auf zur Bekanntmachung und Vermittlung von Werken junger, zeitgenössischer Künstler. «Die Briten werden das Folgerecht so schnell als möglich wieder abschaffen. Dies als Folge des Brexit. Davon profitieren vor allem die Künstler, denn die Galerie setzt ihr Geld lieber ein für Ausstellungen, Messen und Publikationen zugunsten des Künstlers, statt sie der Verwaltung einer Folgerechtsorganisation abzuliefern.» (So ein bekannter, nicht namentlich genannt wollender Galerist anlässlich der Frieze Art Fair in London am 5. Oktober 2016).

## Starker Markt als beste Rahmenbedingung für den Künstler

Zeitgenössische Künstler wollen und brauchen den Kunstmarkt. Der Galerist organisiert Ausstellungen, publiziert und nimmt an wichtigen Kunstmessens teil. Darüber hinaus ist er der Vermittler. Viele Galerien sind aber Kleinstbetriebe. Der Verwaltungsaufwand ist im Verhältnis gross.

Doch ohne die Galerie als Partner des Künstlers sind die Erfolgchancen, dass Museen und Sammler auf den Künstler und sein Werk aufmerksam werden, sehr gering. Nur wenige Künstler werden bekannt, geschweige denn können sie von Verkäufen den Lebensunterhalt erwirtschaften. Dasselbe gilt für den Galeristen.

Es ist äusserst wichtig, dass der Anreiz für Galeristen, sich zu engagieren und aktiv an der Vermittlung ihrer Künstler zu arbeiten, nicht zusätzlich durch weitere Verwaltungsaufwendungen belastet wird. Es ist der lebendige Kunstmarkt, der die besten Voraussetzungen garantiert, dass ein zeitgenössischer Künstler seiner Leidenschaft erfolgsversprechend nachgehen kann. Die Rahmenbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden.

## Künstliche Verteuerung der Kunstwerke

Die Folgerechtsabgabe verteuert die Kunstwerke auf eine künstliche Art und Weise. Die Zeche haben die engagierten Galeristen, die Sammler und die Museen zu zahlen. Doch es sind gerade diese Personen oder Institutionen, die sich für den Künstler und dessen Werk mittels Ausstellungen, Leihgaben, Publikationen engagieren und das Werk vermitteln. Im Falle der Museen würden zur Finanzierung des Folgerechts unter Umständen sogar staatliche Subventionen eingesetzt.